

Satzung über die Nutzung von Gemeinschaftsunterkünften im Landkreis Vorpommern-Rügen (GU-Nutzungssatzung)

Diese Fassung berücksichtigt auch die:

- 1. Änderungssatzung der Satzung über die Nutzung von Gemeinschaftsunterkünften im Landkreis Vorpommern, beschlossen durch den Kreistag am 11. Oktober 2021, Beschluss-Nr.: KT 266-13/2021

Auf Grundlage des § 92 Abs. 1 S. 2 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i.V.m § 4 Abs. 2 S. 4 und § 2 Absatz 1 Flüchtlingsaufnahmegesetz Mecklenburg-Vorpommern (FLAG M-V) und §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) hat der Kreistag des Landkreises Vorpommern-Rügen in seiner Sitzung am 7. Mai 2018 folgende Satzung über die Nutzung von Gemeinschaftsunterkünften (GU-Nutzungssatzung) beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung der Gemeinschaftsunterkunft

Der Landkreis Vorpommern-Rügen ist gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 FLAG M-V Träger der Gemeinschaftsunterkünfte (GU) und hält die Unterkünfte laut beiliegender Anlage aufgrund seiner Zuständigkeit für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) als öffentliche Einrichtungen vor.

§ 2

Nutzungsberechtigte

(1) Nutzungsberechtigt sind Ausländer

- a. die eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz (AsylG) besitzen (Asylbewerber),
- b. die nach unanfechtbarer Ablehnung ihres Asylantrages vollziehbar ausreisepflichtig sind,
- c. die nach § 22 S. 1, § 23 Absatz 1, 2, § 23 a Absatz 1 oder § 24 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG) aufgenommen worden sind,
- d. bei denen aufgrund einer Anordnung nach § 60 a Absatz 1 AufenthG die Abschiebung ausgesetzt wird (Duldung) oder
- e. die Ehegatten und minderjährige Kinder der unter Buchstaben a. bis d. genannten Personen sind, ohne dass sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen,
- f. sonstige Ausländer, die nach den Buchstaben a. bis e. nutzungsberechtigt waren und einen Aufenthaltsstatus erhalten haben, soweit sie keinen anderen Wohnraum haben,
- g. Spätaussiedler, welche über noch keinen eigenen Wohnraum verfügen,
- h. Unerlaubt eingereiste Ausländer nach § 15a AufenthG.

- (2) Die Nutzungsberechtigten, ausgenommen Spätaussiedler nach § 2 Abs. 1 Buchstabe g dieser Satzung, werden von der Landesbehörde per Zuweisungsbescheid dem Landkreis Vorpommern-Rügen zugewiesen. Die Ausländerbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen bestimmt gemäß § 60 AsylG als Auflage die GU, in der sie untergebracht werden. Spätaussiedler, volljährig gewordene unbegleitete Minderjährige und nachgeborene Kinder erhalten vom Landkreis Vorpommern-Rügen einen gesonderten Zuweisungsbescheid.
- (3) Die nutzungsberechtigten Ausländer, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) unanfechtbar als Asylberechtigte anerkannt worden sind oder bei denen unanfechtbar festgestellt wurde, dass die Voraussetzungen des § 60 Absatz 1 AufenthG vorliegen, GfK-Flüchtlinge, subsidiär Schutzberechtigte sowie sonstige Ausländer nach § 2 Abs. 1 - Buchstabe f. dieser Satzung sind verpflichtet, sich innerhalb der Frist des § 4 Absatz 2 Buchstabe a dieser Satzung eigenen Wohnraum zu suchen und angemessene und zumutbare Wohnraumangebote anzunehmen.
- (4) Die Vorschriften des § 60 Abs. 1 und 2 AsylG sowie des § 61 Absatz 1 AufenthG bleiben hiervon unberührt.

§ 3 **Nutzungsverhältnis**

- (1) Zwischen dem Landkreis Vorpommern-Rügen und dem Nutzungsberechtigten wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten GU oder auf die Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. Aus organisatorischen Gründen können den Nutzungsberechtigten während der Dauer des Nutzungsverhältnisses durch schriftliche Änderungsverfügung auch andere Räume in derselben oder einer anderen GU zugewiesen werden. Die oder der Nutzungsberechtigte hat bis zu dem in der Änderungsverfügung genannten Termin die bisherige Unterkunft zu räumen und unter Mitnahme sämtlicher persönlicher Sachen diese zurückzugeben. Die bisherige Unterkunft ist zu säubern und alle Schlüssel - auch selbst beschaffte - sind beim Verwalter abzugeben.
- (2) Eine GU darf erst nach entsprechender Zuweisung durch schriftlichen Verwaltungsakt (Nutzungsbescheid) bezogen werden, in welchem der räumliche Umfang sowie der zeitliche Beginn zu regeln sind. In Eilfällen kann die Zuweisung auch vorab mündlich erfolgen. Bei einer mündlichen Zuweisung nach Satz 2 ist diese unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
- (3) Organisatorische Gründe gemäß Absatz 1 sind insbesondere
 - a. Umbau- und Erweiterungsarbeiten,
 - b. Erneuerungs- und Instandsetzungsarbeiten,
 - c. bei angemieteten Gebäuden, Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten das Ende des Mietverhältnisses,
 - d. der Verkauf einer bislang als GU genutzten Immobilie,
 - e. konfliktverursachendes Verhalten der oder des Nutzungsberechtigten oder seiner oder ihrer minderjährigen Kinder,

§ 4

Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Nutzungsverhältnis beginnt mit dem Tag der Ankunft in der GU.
- (2) Das Nutzungsverhältnis endet
 - a. zum Monatsletzen des Monats, in dem für den Nutzungsberechtigten die Anerkennung als Asylberechtigter unanfechtbar wird bzw. unanfechtbar festgestellt wurde, dass die Voraussetzungen des § 60 Absatz 1 AufenthG vorliegen,
 - b. am Tag des Ereignisses
 - bei Beendigung der Verpflichtung des Nutzungsberechtigten gemäß § 53 Absatz 2 AsylG in einer GU zu wohnen
 - bei Aus- und Umzug aus der GU
 - infolge einer Umverteilung des Nutzungsberechtigten in einen anderen Landkreis bzw. kreisfreien Stadt,
 - bei Ausreise des Nutzungsberechtigten aus der Bundesrepublik Deutschland
 - bei Tod des Nutzungsberechtigten
 - während der Verwahrung des Nutzungsberechtigten in einer Haftanstalt,
 - bei unangemeldetem Verlassen der GU durch den Nutzungsberechtigten für mehr als 21 Tage ohne erkennbaren wichtigen Grund.
- (3) Im Falle von Absatz 2 Buchstabe a kann das Nutzungsverhältnis im Ausnahmefall bis auf drei Monate und darüber hinaus angemessen verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte noch nicht über eigenen Wohnraum verfügt und nachweist, dass er trotz Bemühungen keine Wohnungen erhalten konnte. Die Verlängerung erfolgt nur nach Vorlage eines schriftlichen Antrages. Dieser ist grundsätzlich zwei Wochen vor Ablauf des Nutzungsverhältnisses beim Landkreis Vorpommern-Rügen, Fachgebiet Asylbewerberleistung zu stellen. Wird das Nutzungsverhältnis auf einen solchen begründeten Antrag hin verlängert, erhält der Nutzungsberechtigte für den Zeitraum der Verlängerung des Nutzungsverhältnisses vom Landkreis Vorpommern-Rügen einen gesonderten Nutzungsbescheid.
- (4) Der Landkreis Vorpommern-Rügen kann mit Beendigung der Nutzungsberechtigung die Räumungsanordnung mit einem Hausverbot verbinden.
- (5) Der Landkreis Vorpommern-Rügen kann nach pflichtgemäßem Ermessen die Zuweisung widerrufen, Umverteilungen in andere Einrichtungen vornehmen oder Nutzer aus der Unterkunft verweisen, unter anderem wenn
 - a. der/die Nutzer/-in nach einer Abmahnung erneut gegen die Satzung oder die Hausordnung verstößt,
 - b. der/die Nutzer/-in mit der Zahlung der Benutzungsgebühren in der Summe mit mehr als zwei Monaten in Rückstand ist/sind,
 - c. der/die Nutzer/-in das Zusammenleben stört oder Gewalt gegenüber Dritten ausübt,
 - d. das Vertragsverhältnis für eine Unterkunft zwischen dem Landkreis Vorpommern-Rügen und Dritten endet,

- e. aus organisatorischen Gründen (Bsp.: Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- und Instandsetzungsarbeiten) ein Umzug in eine andere Unterkunft notwendig wird
 - f. die Unterkunft durch die zugewiesene Person nicht persönlich genutzt wird.
- (6) Wird die Unterkunft nicht ordnungsgemäß zurückgegeben, obwohl das Benutzungsverhältnis beendet ist, kann das Zwangsmittel der Zwangsräumung angewendet werden. Das Zwangsmittel ist vor der Anwendung durch die zuständige Stelle schriftlich anzudrohen. Dabei sind dem Vollstreckungsschuldner die Möglichkeit der Anhörung und eine Frist von einem Monat zur Erfüllung seiner Verpflichtung einzuräumen.

§ 5

Verwaltung der GU und Hausrecht

- (1) Die bei der Verwaltung der GU anfallenden Aufgaben werden durch den Landkreis Vorpommern-Rügen und einem beauftragten Dritten für die Betreibung und die Bewachung wahrgenommen; im Folgenden „Verwalter“ genannt.
- (2) Der Verwalter ist befugt, im Rahmen dieser Satzung die erforderlichen Anordnungen zu treffen.
- (3) Der Verwalter übt das Hausrecht aus.
- (4) Diese Satzung ist durch Aushang in der GU für jeden Nutzungsberechtigten bekannt zu machen.
- (5) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung kann der Verwalter besondere Hausordnungen erlassen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen- und -räume bestimmt werden.

§ 6

Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzung der Räume in den Gemeinschaftsunterkünften ist gebührenpflichtig. Mit den Gebühren werden die Aufwendungen für die Bereitstellung der Räume sowie die laufenden Betriebs-, Betreuungs- und Verwaltungskosten gedeckt.
- (2) Gebührenschuldner sind Personen, welche als Nutzungsberechtigte nach § 2 in einer GU untergebracht sind.
- (3) Soweit eine untergebrachte Person im Rahmen des Asylbewerberleistungsrechts Leistungen der Unterkunft als Sachleistung erhält, ist sie von der Gebührenpflicht nach Absatz 1 befreit. Die Gebührenbefreiung endet mit dem Wegfall der tatbestandlichen Voraussetzungen zur Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsrecht.

§ 7 **Gebührenhöhe**

- (1) Für jede einzelne Person wird laut Erlass des Ministeriums für Inneres und Europa M-V vom 20.10.2010 (AZ.: II 350d1-2152.4) eine monatliche Nutzungsgebühr pro Platz in Höhe von

6,07 Euro pro Person und pro Tag

festgesetzt.

- (2) Dem vorgenannten Betrag gehen nach dem vorstehenden Erlass aktuelle kommunale Regelungen zur Festsetzung der Kosten der Unterkunft für Leistungsberechtigte nach SGB II und SGB XII vor, wenn diese auf Grundlage des in Absatz 1 genannte Pauschalbetrag errechneten Kosten für einen Monat insgesamt höher sind, als die vom Landkreis festgelegten Monatsbruttowarmmieten incl. Warmwasseranteil.
- (3) Diese Pauschale umfasst neben der Benutzung der zugewiesenen Unterkunft auch sämtliche Nebenkosten wie z. B. Heizung, Wasser, Abwasser, Abfallbeseitigung, Unterkunftsbetreuung und Instandhaltungskosten.
- (4) Die nach Absatz 1 ermittelte Nutzungsgebühr wird als Monatsgebühr erhoben. Bei der Erhebung der Nutzungsgebühr nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

§ 8 **Entstehung der Gebährenschild, Beginn und Ende der Gebährenschildpflicht**

- (1) Die Gebährenschildpflicht und Gebährenschildschuld beginnt mit dem Einzug in der GU und endet mit dem Tag des Auszuges oder der Räumung.
- (2) Die Gebährenschildschuld wird jedem Nutzungsberechtigten mit dem Nutzungsbescheid mitgeteilt.

§ 9 **Festsetzung und Fälligkeit**

Die Benutzungsgebühr ist Bestandteil des Nutzungsbescheides. Die Benutzungsgebühr wird am 1. Kalendertag des auf die Benutzung folgenden Monats fällig. Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Nutzungsberechtigten nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend des § 8 Abs. 1 vollständig zu entrichten.

§ 10

Rechte und Pflichten des Nutzungsberechtigten

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den Nutzungsberechtigten und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Die Hausordnung des jeweiligen Betreibers ist zu beachten und einzuhalten.
- (3)
- (3) Die Nutzungsberechtigten sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (4) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet,
 - a. die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln,
 - b. auf einwandfreie hygienische Verhältnisse zu achten, insbesondere die Unterkunft, die Gemeinschaftsräume, Flure, die Toiletten, Küchen und sonstige sanitäre Einrichtungen nicht zu verschmutzen und diese ggfs. zu reinigen,
 - c. die Unterkunft täglich zu reinigen sowie für eine ausreichende Belüftung und Beheizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen,
 - d. die Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr einzuhalten,
 - e. die Außenanlagen nicht zu verschmutzen,
 - f. sich am Wohnheimbetrieb, zum Beispiel bei Reinigungsdiensten, insbesondere der Reinigung der Gemeinschaftseinrichtungen, der Außenanlagen sowie bei Räum- und Streudiensten zu beteiligen.
- (5) Bei Auftreten eines wesentlichen Mangels oder Schadens in der zugewiesenen Unterkunft sowie in den allgemein zugänglichen Teilen (z. B. Flure, Küchen, Treppenaufgänge, Sanitäreinrichtungen) haben die Nutzungsberechtigten dem Verwalter (Betreiber) der GU unverzüglich Mitteilung zu machen. Dies gilt auch, wenn eine Vorkehrung zum Schutze der Unterkunft oder der GU bzw. der darin untergebrachten Personen gegen eine plötzlich auftretende Gefahr erforderlich wird. Insbesondere sind dem Betreiber unverzüglich zu melden:
 - a. Feuergefahr, Brände,
 - b. Wasserschäden
 - c. ansteckende Krankheiten
 - d. Auftreten von Ungeziefer
 - e. in der GU begangene mit Strafe bedrohte Handlungen, insbesondere Diebstahl und Sachbeschädigungen,
 - f. Schäden an der Heizung, an Heizkörpern, Gas- und Wasserleitungen, an elektrischen Anlagen, im Sanitärbereich sowie an Kücheneinrichtungen,
 - g. sonstige für den Betrieb der Unterkunft wichtige Vorkommnisse.
- (6) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft, in den gemeinschaftlich genutzten Räumen und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit Zustimmung des Verwalters der GU vorgenommen werden. Ein eigenmächtiger Wechsel des Unterkunftsplatzes sowie der Austausch von Einrichtungsgegenständen sind untersagt. Nutzungsberechtigte dürfen privates Inventar nur mit Zustimmung des Verwalters der GU in die Unterkunft einbringen.
- (7) Die Nutzungsberechtigten sind nicht berechtigt, die Beseitigung auftretender Mängel auf Kosten des Landkreises Vorpommern-Rügen in Auftrag zu geben.

- (8) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit ist den Nutzungsberechtigten verboten:
- a. jede eigenmächtige bauliche oder technische Veränderung, zum Beispiel an Licht-, Gas- oder Wasserleitungen,
 - b. der Umgang mit offenem Feuer, das Lagern von brennbaren Stoffen und Flüssigkeiten, das Aufstellen von privatem Inventar in Gemeinschaftsräumen,
 - c. unbefugtes Betätigen der Brandwarn- und meldeanlagen und sonstiger sicherheitstechnischer Anlagen,
 - d. unzulässigen oder nach Umständen vermeidbaren Lärm zu erregen, der geeignet ist, die anderen Heimbewohner oder die Nachbarn erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen,
 - e. das Halten von Tieren jeglicher Art,
 - f. das Anbieten von Waren und Dienstleistungen aller Art und jegliche kommerzielle Werbung,
 - g. die Nutzung privater elektrischer Heiz- und Kochgeräte,
 - h. der Ausschank von Alkohol
- (9) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses - insbesondere bei Umzug in eine Privatwohnung und bei freiwilliger Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland - hat der Nutzungsberechtigte die ihm zugewiesenen Räumlichkeiten von privatem Eigentum zu beräumen. Die Räumlichkeit ist in einem ordnungsgemäß gereinigten Zustand, unter unbeschädigter Zurücklassung der darin zuvor enthaltenen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände sowie unter Herausgabe aller Schlüssel an den Verwalter der GU zurückzugeben.
- (10) Die Rechte und Pflichten des Nutzungsberechtigten enden mit Ablauf des Tages der ordnungsgemäßen Rückgabe der ihm zugewiesenen Räumlichkeiten und Gegenstände.

§ 11

Rechte des Verwalters

- (1) Dem Verwalter ist zur Erledigung seiner Aufgaben jederzeit der Zutritt zu den Unterkünften zu gewähren.
- (2) Der Verwalter kann die Unterkunftsräume - während der Abwesenheit und Anwesenheit des Nutzungsberechtigten - öffnen und betreten, insbesondere um
- a. eine unmittelbare (bevorstehende) Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Einrichtung und ihrer Nutzungsberechtigten abzuwenden,
 - b. unbefugte Personen aus der öffentlichen Einrichtung zu entfernen
 - c. zulässige Vollstreckungshandlungen durchzuführen,
 - d. die rechtzeitige Unterbringung einer der Einrichtung zugewiesenen Personen zu ermöglichen.

§ 12

Besucher

- (1) Besucher haben sich bei dem Verwalter der GU an- und abzumelden. Sofern Grund zu der Annahme besteht, dass der Besucher in der GU Waren oder Dienstleistungen anbietet oder kommerzielle Werbung betreibt, wird er des Hauses verwiesen.

- (2) Besucher dürfen sich nur in der Zeit von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr in der GU aufhalten. Der Verwalter kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen, wenn Sicherheit und Ordnung dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Während des Aufenthaltes in der GU hat der Besucher die Festlegungen dieser GU-Nutzungssatzung und der Hausordnung zu beachten sowie den Aufforderungen des Verwalters Folge zu leisten.
- (4) Besucher, die in der GU angetroffen werden und sich beim Verwalter nicht angemeldet haben, können des Hauses verwiesen und bei Widersetzung wegen Hausfriedensbruch strafrechtlich verfolgt werden. Dasselbe gilt für Besucher, die sich ohne Erlaubnis nach 22.00 Uhr in der GU befinden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. entgegen § 3 eine Gemeinschaftsunterkunft ohne die entsprechende Zuweisung bezieht,
 - b. entgegen § 10 Abs. 9 der Räumungs- und Rückgabepflicht nicht fristgerecht nachkommt,
 - c. entgegen § 10 Abs. 9 die Unterkunft nicht säubert oder Schlüssel - auch selbstbeschaffte - einbehält,
 - d. entgegen § 10 Abs. 1 die zugewiesene Unterkunft für andere Zwecke als für Wohnzwecke nutzt,
 - e. entgegen § 10 Abs. 1 und § 10 Abs. 8 Buchstabe e. Dritte dauerhaft in die zugewiesene Unterkunft aufnimmt oder Tiere darin hält,
 - f. entgegen § 10 Abs. 3 Buchstabe d in einer Gemeinschaftsunterkunft in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr die Nachtruhe stört,
 - g. entgegen § 12 Abs. 2 in einer Gemeinschaftsunterkunft in der Zeit von 22.00 Uhr bis 08.00 Uhr Besuch empfängt,
 - h. Gemäß § 15 Abs. 1 für Schäden gegenüber Dritten haftbar gemacht wurde.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit gemäß Absatz 1 kann mit einer Geldbuße von fünf Euro bis eintausend Euro geahndet werden.

§ 14

Zwangsmittel

Wird eine Unterkunft nicht rechtzeitig geräumt und zurückgegeben, obwohl die entsprechende Zuweisungsverfügung aufgehoben oder geändert wurde, kann die Räumung und Rückgabe mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden.

§ 15

Haftung und Haftungsausschlüsse

- (1) Ein Nutzungsberechtigter haftet für alle Schäden, die er in der GU vorsätzlich oder fahrlässig verursacht hat. Dies gilt insbesondere auch bei schuldhafter Verletzung der in § 10 dieser Satzung geregelten Pflichten. Der Nutzungsberechtigte haftet auch für das Verhalten seiner Familienangehörigen oder Dritter, die sich mit seinem Willen in der GU aufhalten.
- (2) Der Nutzungsberechtigte haftet ferner für alle Schäden, die dem Landkreis Vorpommern-Rügen dadurch entstehen, dass die Unterkunft nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht rechtzeitig geräumt, gereinigt und nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand der vorhandenen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen sowie der Schlüssel zurückgegeben wird.
- (3) Eine eventuelle Haftung des Landkreises Vorpommern-Rügen gegenüber dem Nutzungsberechtigten der GU und deren Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Nutzungsberechtigten der GU und deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt der Landkreis Vorpommern-Rügen keine Haftung.
- (4) Bei gemeinsamer Nutzung von Räumen einzelner Nutzungsberechtigter haften alle Nutzungsberechtigten der betreffenden Räume, falls kein Verursacher erkennbar festgestellt werden kann.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Stralsund, 18.10.21



Dr. Stefan Kerth
Landrat



Anlage zur Satzung über die Nutzung von Gemeinschaftsunterkünften im Landkreis Vorpommern-Rügen

Stand: Oktober 2021

Gemeinschaftsunterkünfte im Sinne dieser Satzung und des § 53 AsylG sind die Objekte in:

- a) Stralsund, Vilmer Weg 3
- b) Stralsund, Ummanzer Str. 2 (neu in 2018)
- c) Barth, B.-Brecht-Str. 8-12
- d) Tribsees, W.-Braun-Str. 17
- e) Ribnitz-Damgarten, OT Körkwitz, An der Bäderstr. 22
- f) Bergen, Markt 27

